

Kulturausschuß**Protokoll**

24. Sitzung (nicht öffentlich)

9. September 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 17.05 Uhr

Vorsitzende: Abgeordnete Matthäus (CDU)

Stenograph: Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1992) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelungen der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1992**

1

Drucksache 11/4164

Der Kulturausschuß **nimmt** den seine Zuständigkeit betreffenden Teil des Entwurfs des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 1992 - vorbehaltlich der noch ausstehenden Überweisung durch den Landtag - einstimmig **unverändert an.**

Kulturausschuß
24. Sitzung

09.09.1992
ei-mj

Seite

2 Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die "Katholische Soldatenseelsorge"

2

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3019

Gespräch mit dem Katholischen Büro und dem Katholischen Militärbischofsamt unter Beteiligung des Kultusministeriums

Nach kurzer Aussprache zum Verfahren nimmt der Ausschuß folgende Stellungnahmen entgegen:

- Militärgeneralvikar Dr. Niermann (Katholisches Militärbischofsamt) 4
- Direktor Augustinus Graf Henckel-Donnersmarck (Katholisches Büro) 8

Die Sachverständigen beantworten in der anschließenden Aussprache die sich ergebenden Fragen. 9

Über den Gesetzentwurf soll in der nächsten Sitzung abgestimmt werden.

**3 Kultur als Wirtschaftsfaktor in NRW
Kulturwirtschaftsbericht 1991/1992**

16

Information 11/306

Minister Einert erläutert dem Ausschuß den Kulturwirtschaftsbericht.

16

Kulturausschuß
24. Sitzung

09.09.1992
ei-mj

Seite

Die Darstellung wird durch Wiss. Mitarbeiter Söndermann
(ZfK, Bonn) ergänzt.

23

Anschließend erörtert der Ausschuß Einzelaspekte
des Kulturwirtschaftsberichts, der einvernehmlich
zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

24

4 "Ausverkauf" in Kornelimünster?

33

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/3125

Vorlagen 11/1215, 11/1248, 11/1308

Der Ausschuß debattiert den Antrag. Staatssekretär
Dr. Besch (KM) nimmt zu den aufgeworfenen Fragen
Stellung.

er davon ausgegangen sei, daß die neuen Bundesländer die entsprechenden Leistungen noch nicht erbringen könnten.

Gegen diese Ansatzserhöhung ergeben sich aus dem **Ausschuß** keine Einwendungen.

Die **Vorsitzende** stellt fest, damit habe der Kulturausschuß diesem ihn berührenden Teil des Entwurfs des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes - vorbehaltlich der noch ausstehenden Überweisung durch den Landtag - einvernehmlich zugestimmt.

2 **Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die "Katholische Soldatenseelsorge"**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3019

Gespräch mit dem Katholischen Büro und dem Katholischen Militärbischofsamt unter Beteiligung des Kultusministeriums

Auf die Frage der **Vorsitzenden**, ob die Landesregierung zu Beginn eine Stellungnahme abgeben wolle, verweist **Staatssekretär Dr. Besch (Kultusministerium)** auf den Gesetzentwurf und darauf, daß er bereits in der Ausschußsitzung am 29. April 1992 die Meinung der Landesregierung deutlich zum Ausdruck gebracht habe.

Vor Eintritt in das Gespräch stellt **Abgeordnete Dr. Möhrmann (CDU)** fest, ihre Fraktion habe das Gespräch nicht beantragt, weil sie meine, daß der Gesetzentwurf auf dem geltenden Verfassungsrecht beruhe und es allein Sache der Kirche sei, wie sie sich organisieren wolle; insofern befinde sie sich in voller Übereinstimmung mit der Landesregierung. Die CDU-Fraktion habe sich dennoch mit dem Termin einverstanden erklärt, weil sie es grundsätzlich legitim finde, zu fragen; sie würde nur lieber über dringlichere Themen, bei denen man verschiedener Ansicht sein könne, debattieren, und werde sich deshalb heute eher zurückhalten.

Abgeordneter Dr. Gerritz (SPD) merkt an, wäre der Kulturausschuß eine Juristenkammer, könnte er möglicherweise einem solchen Gesetzentwurf mit der Begründung, wie die Landesregierung sie dazu liefere, ohne weiteres durchgehen lassen. Da der Ausschuß aber ein politisches Gremium sei, müßten seine Mitglieder, wenn sie zustimmen sollten, schon etwas mehr wissen.

Niemand bezweifele die Legitimität des Vorgangs, wie ihn die Landesregierung vorgelegt habe. Dennoch müsse es gestattet sein, in Zeiten politischer Umbrüche Fragen zu stellen, zumal in den Medien in jüngster Zeit regelmäßig über die Diskussionen der evangelischen Kirche um die Militärseelsorge berichtet worden sei.

Vor allem frage er sich, warum in der katholischen Kirche ganz anders diskutiert werde als in der evangelischen Kirche, warum sozusagen auf der Basis von "Legalität pur" darüber geredet und ob das Thema mit der notwendigen Sensibilität behandelt werde. Wenn diese Fragen beantwortet würden und vielleicht zugleich noch deutlich gemacht werden könnte, daß mit den beabsichtigten Strukturveränderungen die katholische Militärseelsorge auch eine inhaltlich bessere Qualität bekomme, wäre wohl allen gedient.

Abgeordneter Kuckart (CDU) entgegnet, er halte das von der Ausschlußmehrheit herbeigeführte Gespräch mit den Vertretern der Kirche für unangemessen, weil der Landtag von der Angelegenheit gar nicht betroffen sei. Der Vorgang sei auch ungewöhnlich, weil bei anderen Gesetzentwürfen ein solches Verfahren nicht angewandt werde. Seines Erachtens wäre eine bessere Lösung gewesen, mit etwaigen Fragen nach den Hintergründen direkt bei der katholischen Kirche vorzusprechen.

Diese Darstellung weist **Abgeordneter Dorn (F.D.P.)** als völlig falsch zurück. Erstens gebe es zu sehr vielen Gesetzentwürfen, die dem Parlament vorgelegt würden, Anhörungen in den zuständigen Landtagsausschüssen. Das heutige Gespräch sei also ein völliger normaler Vorgang.

Zweitens gehe es um ein Gesetz, das vom Parlament verabschiedet werden müsse, und das setze voraus, daß sich der zuständige Ausschuß umfassend informiere, bevor er dem Landtag die Zustimmung - oder gegebenenfalls die Ablehnung - empfehle. Aus diesem Grund habe er um das Gespräch gebeten. Das bedeute keine andere Behandlung der Vertreter der katholischen Kirche, als sie im Landtag und seinen Ausschüssen seit Jahrzehnten üblich sei.

Militärgeneralvikar Dr. Niermann (Katholisches Militärbischofsamt) gibt folgende Stellungnahme ab:

Ich möchte kurz zu dem Grund Stellung nehmen, der den Militärbischof zu dem Antrag bewogen hat. Ich muß in die Geschichte zurückgreifen, damit es deutlich wird.

Ausgangslage: Der Militärbischof ist in unserem Land katholischerseits ein residierender Diözesanbischof, der das Amt des Militärbischofs zusätzlich wahrnimmt. Als Militärbischof steht er in keinem Dienstverhältnis zum Staat. Der Militärbischof ist als solcher keine juristische Person.

Weitere Gegebenheit: Berufs- und Zeitsoldaten zahlen Kirchensteuer wie alle anderen Bürger in unserem Land. Kirchensteuergläubige für Berufs- und Zeitsoldaten sind die jeweiligen Diözesanbischöfe. Seit Gründung der Militärseelsorge Ende der 50er Jahre geben die deutschen Diözesanbischöfe zwei Drittel dieser von ihnen erhobenen Kirchensteuern an den Militärbischof zur Verwendung bei der Seelsorge für die Soldaten weiter.

Fazit: Der Militärbischof hat also nicht nur das zur Verfügung, was der Staat für Militärseelsorge aufwendet - das sind im wesentlichen Personalkosten -; für die Wahrnehmung der Aufgaben der Pfarrer und des Bischofs stehen die Kirchensteuermittel zur Verfügung, die der Militärbischof auf dem eben genannten Wege bekommt.

Ich erinnere daran: Der Militärbischof ist keine juristische Person. An welche Adresse richtet sich also die Kirchensteuer, wenn das Bistum X - ich nehme mein Heimatbistum Aachen - diese zwei Drittel an den Militärbischof abführt? Sollte der Militärbischof aus diesen Kirchensteuermitteln ein Grundstück erwerben, auf wessen Namen wird das im Grundbuch eingetragen?

Zu Beginn der Militärseelsorge ist eine schnelle Lösung geschaffen worden, nämlich durch die Gründung der sogenannten Soldatenseelsorge GmbH: eine privatrechtliche Lösung, die für den Anfang die Möglichkeit gab, dieses Geld zu empfangen, zu verwalten und den Militärbischof am Rechtsverkehr teilnehmen zu lassen. Denn das war das Problem: Wie nimmt er am Rechtsverkehr teil?

Das Militärbischofsamt mit seinem Status als einer staatlichen, dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Bundesoberbehörde konnte dies nicht

wahrnehmen: Kirchensteuer in einer staatlichen Behörde - das geht nicht. Also brauchte es eine zusätzliche Rechtsform.

Ich darf noch einen Gedanken nennen: Der Militärbischof hat in der katholischen Kirche die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten wie jeder Diözesanbischof. Also muß er auch das ihm zur Verfügung stehende kirchliche Geld so verwalten, wie es in einer Diözese üblich ist. Das heißt, es muß unter seiner Leitung geschehen, die Kompetenz des Generalvikars und die Integration in die Leitungsbehörde ist zu beachten. Wir waren also mit dieser Lösung "Soldatenseelsorge GmbH" auch gezwungen, das - wenigstens, soweit wir es rechtlich konnten - zu erreichen, was in jedem bischöflichen Generalvikariat die Finanzverwaltung macht. Nichts anderes ist das.

Wir sind mit dieser privatrechtlichen Lösung hingekommen. Ich habe das Amt des Generalvikars im Jahre 1981 von meinem Vorgänger, in dessen Zeit diese GmbH gegründet worden ist, übernommen. Er hat mir als eines der Dinge, die unbefriedigend geregelt sind, just dieses hinterlassen. 1981!

Vorausgegangen waren am Ende der 70er Jahre Versuche, dem Militärbischof die Qualität einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu geben. Das ist gar nicht bis an irgendeine Landesbehörde gekommen, weil es innerkirchliche Abstimmungsprobleme gab. Ich hoffe, daß ich sie mit zwei abstrakten Sätzen darstellen kann.

Wie ist die Zuordnung des Bereichs und der Kompetenz des Militärbischofs zu der Kompetenz und zu den Bereichen der Diözesanbischöfe? Das ist eine Frage, die gestellt werden muß; denn nach geltendem Recht ist der Soldat und der katholische Familienangehörige eines Berufs- und Zeitsoldaten sowohl dem Bereich des Militärbischofs wie - in zweiter Linie - dem des Diözesanbischofs zugeordnet.

Von der Lösung "Körperschaft öffentlichen Rechts" ist dem Militärbischof damals abgeraten worden. Die Sache ist liegengeblieben. Wir haben sie im Jahre 1985 wieder aufgegriffen. Es gab dann den innerkirchlichen Abstimmungsprozeß. Bearbeitet wurde die Angelegenheit durch eine Arbeitsgruppe, die auf Bitten des Militärbischofs aus den Bistümern beschickt worden ist. Beispielsweise sind der Justitiar des Bistums Münster, der Justitiar des Bischofs Limburg, der Leiter des Instituts der deutschen Diözesen für Staatskirchenrecht und ein Professor für öffentliches Recht dabei.

Dann ist diese Anstaltslösung herausgekommen, nachdem verschiedene andere Lösungen - beispielsweise auch die, die die evangelische Militärseelsorge gefunden hat - geprüft wurden und für uns als nicht ganz akzeptabel beiseite gelegt worden waren. Fertig war dieses Unternehmen Ende 1988.

Die deutschen Bischöfe haben dann ihrerseits im April 1990 den Beschluß gefaßt, diese Anstalt - als innerkirchliche Gegebenheit - zu gründen. Der Militärbischof hat danach den Antrag an das Land Nordrhein-Westfalen gestellt, dieser Anstalt des öffentlichen Rechts das zu geben, was von seiten des Staates dazu zu tun ist.

Ich will jetzt versuchen, Herr Dr. Gerritz, Ihre Fragen aufzunehmen.

Ich hoffe, daß deutlich geworden ist, daß es sich hierbei lediglich um die Organisation eines bestimmten Teiles der kirchlichen Finanzverwaltung handelt, um nicht mehr.

Ich hoffe ebenfalls, deutlich gemacht zu haben, daß diese Sache uns nicht vorgestern eingefallen ist, sondern der eigentliche Hintergrund darin liegt, daß wir gesagt haben: Es kann auf Dauer nicht sein, daß Kirchensteuergeld, das für Seelsorge verwendet werden muß, in privatrechtlicher Form verwaltet wird. Die Kompetenz des Militärbischofs über diese privatrechtliche Gesellschaft wird durch einen komplizierten Treuhandvertrag hergestellt: Gesellschafter sind der Militärgeneralvikar und der Generalvikar des Bistums, aus dem der Militärbischof kommt - eine etwas merkwürdige Situation.

Ein weiteres: Wer dies sieht und nicht die Hintergründe kennt, vermutet hinter einer GmbH ein gewinnorientiertes Wirtschaften mit Geld. Vollkommen zu recht! Nur müssen wir uns dann immer wehren und sagen: In diesem Fall wollen wir mit diesem Geld keinen Gewinn machen, sondern mit dem Geld das tun, was jeder Bischof tut. Warum also nicht die öffentlich-rechtliche Form, die jeder Bischof bei der Verwaltung seiner Kirchensteuern hat? Bistümer sind Körperschaften öffentlichen Rechts, Pfarreien sind Körperschaften öffentlichen Rechts - warum ist das bei uns nicht auch so? Ich habe Ihnen erklärt, warum wir auf die Anstaltslösung gekommen sind.

Warum Nordrhein-Westfalen? - Nach den geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen ist die Kurie, d. h. die Verwaltungs- und Leitungsbehörde des Militärbischofs, am Sitz der Bundesregierung eingerichtet. Bonn gehört zu

Nordrhein-Westfalen, und es war im Jahre 1990 noch keine Frage, daß sich der Sitz der Bundesregierung in Nordrhein-Westfalen befindet.

Herr Dr. Gerritz, zum Osten: Die katholische Militärseelsorge in den neuen Bundesländern ist fast vollständig aufgebaut. Dort arbeiten im Moment vier hauptamtliche Militärgeistliche und 28 nebenamtliche Militärgeistliche unter der Leitung eines Dienstaufsichtführenden in Potsdam. Warum ist das bei uns anders gelaufen als bei der evangelischen Militärseelsorge? - Die Diskussion in der evangelischen Kirche dreht sich um den Militärseelsorgevertrag. Nur ist das die Rechtsgrundlage der evangelischen Militärseelsorge und nicht unsere. Das ist ein formaler Grund.

Ein zweites: Laut Gesetz über die Militärseelsorge aus dem Jahre 1957 werden aus dem Vertrag zwischen Evangelischer Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland die beamtenrechtlichen Bestimmungen übernommen. Diese werden auf uns angewendet. Es geht evangelischerseits darum, ob die Unabhängigkeit der Kirche da gewahrt bleibt.

Am 4. Dezember 1990 hat der Vorsitzende der damals noch existierenden Berliner Ordinarienkonferenz, der jetzige Kardinal Sterzinsky, der Presse gesagt, das System der Militärseelsorge in den alten Bundesländern erscheine ihm vertrauenswürdig; er sehe die Unabhängigkeit der Kirche vollständig gewahrt. Wir haben, bevor wir das in den neuen Ländern aufgebaut haben, schon dafür gesorgt, daß wir im Einverständnis mit den Bischöfen drüben sind.

Der nächste Punkt ist ein juristischer: Der Auftrag des Militärbischofs und seine Zuständigkeit erstrecken sich auf Soldaten der Bundeswehr, egal wo sie stationiert sind. Wir haben deutsche Soldaten in El Paso, in Texas, an der mexikanischen Grenze. Der Auftrag des Militärbischofs erstreckt sich in dem Maße, in dem der Mensch dort stationiert ist, auch dorthin. Das gleiche galt ab dem 3. Oktober 1990, als es per Einigungsvertrag eine Bundeswehr gab.

Zurück zur evangelischen Militärseelsorge: Sie wissen, daß die evangelische Kirche im Moment einen Ausschuß gegründet hat, der prüfen soll, wie man im Osten und im Westen zu einer Einigung kommt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat mich auf Bitten der evangelischen Kirche dort hineingeschickt; ich glaube also, etwas von der Diskussion in der evangelischen Kirche zu kennen. Die Frage ist es, ob es in den neuen Bundesländern eigenständige und unterschiedliche Entwicklungen in den letzten 40 Jahren gegeben hat, die das Verhältnis der einen wie der anderen zum Staat, zum Rechtsstaat, zu dieser

Republik doch unterschiedlich gestalten. Ich stelle das als Frage in den Raum; mir scheint einiges daran zu sein.

Eines kann ich Ihnen sagen: Die katholischen Gemeinden drüben tun sich auch mit der Uniform der Bundeswehr ganz schwer, weil sie einfach beim Auftauchen eines Soldaten und angesichts einer Kaserne - man nennt sie drüben "Objekt" - ihre eigenen Erinnerungen haben. Und sie tun sich auch ganz schwer mit der Übernahme von Offizieren aus der alten NVA in diese Bundeswehr. Das spüren unsere Militärseelsorger - die alle von drüben sind; wir haben dort keinen aus dem Westen - auch. Nur glaube ich, daß vielleicht die Militärseelsorge dort ein Stück Brücke bilden kann zwischen diesen Gemeinden mit ihren Schwierigkeiten und dem Erleben von Soldaten, die eigentlich anders sind, als sie vorher einmal waren oder sein sollten.

Direktor Augustinus Graf Henckel-Donnersmarck (Katholisches Büro NW) trägt vor:

Ich habe natürlich die Protokolle der Verhandlungen des Landtags gelesen und würde gerne noch auf einen anderen Punkt hinweisen. Es ist in der Debatte auch die Frage aufgeworfen worden, ob die Militärseelsorge überhaupt noch zeitgemäß sei.

Ich habe weder den Informationsstand von Herrn Generalvikar Niermann, noch werde ich mich in eine innerevangelische Diskussion einmischen. Für uns stelle sich die Sache sehr einfach dar: Solange es die Bundeswehr gibt - und das ist keine Sache, die die Kirche entscheiden kann -, sind diejenigen, die Katholiken sind und die Hilfe des Seelsorgers wollen, für uns ein Auftrag.

Die praktische Erfahrung mit der Bundeswehr lehrt, daß offensichtlich gerade für die Wehrpflichtigen - also nicht für die Zeit- und Berufssoldaten -, die sich ja in einer schwierigen Situation befinden, wenn sie eingezogen werden, weil sie in eine für sie völlig neue Welt hineingeworfen werden und sich schnell anpassen müssen, die Militärseelsorge die Funktion hat, den Leuten seelsorglich zu helfen, was häufig darauf hinausläuft, daß es eine psychologische Hilfe ist, um mit den ganz ungewöhnlich schwierigen Umständen fertig zu werden und sich dazu in einer angemessenen Weise verhalten zu können.

Solange es eine Bundeswehr gibt, sehen wir darin eine Aufgabe, und deswegen ist für uns die Diskussion nicht, ob wir uns aus der Militärseelsorge zurückzie-

hen sollten, sondern für uns ist die Frage, ob wir dies überhaupt dürften - um der Menschen willen, die dort sind.

Ich würde gerne noch etwas anderes aus der Erfahrung des Landes beitragen. Es gibt, auch wenn das eine völlig andere Welt ist, wegen des besonderen Gewaltverhältnisses eine in etwa ähnliche Situation bei der Seelsorge an Strafgefangenen, wofür wir ja auch hauptamtliche Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten haben - die übrigens in diesem Fall Staatsbeamte sind, was die Militärpfarrer in diesem Sinne nicht sind.

Wir haben gerade in Nordrhein-Westfalen in den großen Anstalten, die mit offenem Vollzug arbeiten, den Versuch gemacht, die Seelsorge durch nebenamtliche Geistliche - Geistliche des Pfarrklerus, die das nebenher machen - zu leisten. Wir sind damit im Grunde genommen gescheitert, und zwar aus zwei Gründen: erstens, weil es für einen normalen Seelsorger außerordentlich schwierig ist, sich in die besonderen Verhältnisse dieser Seelsorge einzuarbeiten - der muß sozusagen ständig mit zwei Köpfen leben -, und zweitens ist der Umfang der Arbeit für Seelsorger, die in der normalen Gemeinde pastoral stehen, heute so groß, daß sie das, was sie nebenamtlich tun sollen, eben nicht so wahrnehmen, wie es eigentlich notwendig ist.

Gerade bei der Militärseelsorge bei Wehrpflichtigen zeigt sich, daß die Präsenz des Pfarrers sehr häufig dazu beiträgt, Spannungen abzubauen, auch Spannungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, und dazu muß der Pfarrer einfach dazwischen sein. Deswegen ist für uns die hauptamtliche Militärseelsorge unter pastoralen Gesichtspunkten etwas, von dem wir glauben, daß wir darauf nicht verzichten sollten, solange diese Wirklichkeit besteht.

Die Ausführungen des Generalvikars hätten in etlichen Punkten Klarheit gebracht, bemerkt **Abgeordneter Dorn (F.D.P.)**. Das Problem sei, daß Text und Begründung des Gesetzentwurfs schwer verständlich seien und es an einigen wünschenswerten Erläuterungen fehle. Beispielsweise gehe nicht eindeutig daraus hervor, daß es sich eigentlich nur um die Organisation der kirchlichen Finanzverwaltung handele. Auch Fragen der Rechtsform, der Organisation und des Unterstellungsverhältnisses unter den Militärbischof würden nicht klar beantwortet.

Der Redner hat der Stellungnahme entnommen, daß die innerkirchliche Diskussion darüber, ob die Katholische Soldatenseelsorge eine Anstalt des öffentlichen Rechts

werden solle, sehr lange gedauert habe. Argumente, die dagegen sprächen, seien ja auch bereits zur Sprache gekommen.

Aus seiner Sicht gebe es keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Aufgabe der Militärseelsorge den Kirchen als Daueraufgabe gestellt sei. Die Frage sei jedoch, inwieweit bei der Verleihung des Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts an eine kirchliche Einrichtung Benachteiligungen für das Land bzw. Vergünstigungen für die Körperschaft aufgrund des Landesrechts eine Rolle spielten.

Ein Aspekt hierbei sei, daß die Katholische Soldatenseelsorge, wenn sie Anstalt des öffentlichen Rechts geworden sei, auch Beamtenverhältnisse für ihre Mitarbeiter begründen könne. Für ihn sei hier die in letzter Zeit häufiger diskutierte, grundsätzliche Frage von Bedeutung, ob immer mehr Menschen einen Beamtenstatus erhalten müßten oder ob bestimmte Funktionen nicht auch von Angestellten wahrgenommen werden könnten.

Weiter frage er sich, ob es angesichts der Ausübung der Leitungsgewalt des Militärbischofsamtes über die Soldatenseelsorge problematisch sein könnte, wenn zum Beispiel ein Generalvikar eine Doppelfunktion wahrnehme.

Schließlich hätte er zu verdeutlichen, ob die Verleihung des Status einer Anstalt öffentlichen Rechts die einzige Lösungsmöglichkeit sei, wenn es wirklich allein darum gehe, die kirchliche Finanzverwaltung anders zu organisieren, oder ob es auch Alternativen gebe.

Militärgeneralvikar Dr. Niermann stellt bei seiner Beantwortung zuerst fest, daß der Militärbischof kirchenrechtlich die gleichen Kompetenzen habe wie ein Diözesanbischof; dies gelte überall in der Welt, wo es katholische Militärseelsorge gebe. Davon ausgehend werde angestrebt, daß die Kompetenz des Militärbischofs in seiner Finanzverwaltung der eines Diözesanbischofs so weit wie möglich nahekomme. Die Schwierigkeit liege darin, daß der Militärbischof als solcher keine juristische Person sei. Aber auch in der derzeitigen privatrechtlichen Organisationsform sei das Ziel nicht so erfüllt, wie es eigentlich notwendig wäre. Dies sei nur über eine öffentlich-rechtliche Konstruktion zu erreichen.

Derzeit komme der Militärbischof - vereinfacht ausgedrückt - nur dadurch an sein Geld, daß zwischen ihm und den Gesellschaftern der "Soldatenseelsorge GmbH" ein Treuhandvertrag geschlossen sei. Außerdem könne der Militärbischof in der pri-

vatrechtlichen Gesellschaft nichts ohne die Unterschrift der Generalvikare bewegen; auch dies entspreche nicht dem in einer Diözesanverwaltung Üblichen.

Im übrigen sei er tatsächlich schon oft in die Verlegenheit gekommen, Menschen erläutern zu müssen, wieso eigentlich Kirchensteuermittel in Form einer GmbH verwaltet würden. Dies suggeriere unter Umständen den Vorbehalt, die Seelsorge sei ein Mittel, um das vorhandene Geld zu vermehren.

Als erste Alternativlösung sei erwogen worden, ein Sondervermögen beim Verband der Bistümer Deutschlands einzurichten. Es sei jedoch mit der Kompetenz eines Diözesanbischofs nicht zu vereinbaren, sein Geld in Form eines Sondervermögens bei einer überdiözesanen Einrichtung zu haben. Ein Argument für eine solche Lösung sei allerdings das evangelische Modell. Dort bestünden jedoch andere Voraussetzungen: Die Kirchensteuern der evangelischen Soldaten gehen an die "Evangelische Kirche in Deutschland" - die im übrigen Körperschaft öffentlichen Rechts sei -, und über die Verwendung der Mittel entscheide der Finanzausschuß der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das sei möglich, weil die Rechtsstellung des evangelischen Militärbischofs eine andere sei als die des katholischen.

Überlegt worden sei als weitere Alternative, eine Stiftung einzurichten. Merkmal einer Stiftung sei jedoch, daß der Stifter sich der Kompetenz über das Gestiftete entledige. Diese Konstruktion passe nicht; denn man könne nicht sagen, daß der Militärbischof Geld stifte, wenn dies anschließend unter seiner Verantwortung ausgegeben werden müsse.

Zur Frage nach der Begründung von Beamtenverhältnissen führt **Leitender Regierungsdirektor Dr. Gross (Katholisches Militärbischofsamt)** aus, da nach der päpstlichen Konstitution über die Militärseelsorge der Militärbischof den Diözesanbischöfen weitgehend gleichgestellt sei, liege es nahe, daß auch der Militärbischof zumindest das Recht erhalte, Kirchenbeamte einzustellen.

Es komme ein praktischer Grund hinzu: Immer wieder einmal gebe es Beamte, die gerne in den Kirchendienst wechselten, das aber nicht realisierten, wenn sie dann vom Beamten- in den Angestelltenstatus wechseln müßten. Die vorgesehene Konstruktion mache dies leichter.

Inwieweit von der Möglichkeit, Beamte zu beschäftigen, Gebrauch gemacht werde, könne er heute nicht sagen; vielleicht komme der Militärbischof auch ganz ohne

Beamte aus. Er meine aber, daß einem solchen Dienstherrn zumindest diese Möglichkeit eingeräumt werden sollte.

Direktor Augustinus Graf Henckel-Donnersmarck ergänzt, im allgemeinen verbinde sich mit dem Bild eines Bischofs die Vorstellung eines Diözesanterritoriums. Es gebe in der Kirche aber auch rein personal organisierte Stränge. So sei z. B. der Studentenfarrer der Personalpfarrer aller katholischen Hochschulangehörigen. Auf der Bistumsebene sei der Militärbischof der klassische Fall eines personal organisierten Bistums; er habe kein Territorium, aber eine Diözese, die aus Personen, nämlich den Bundeswehrangehörigen, bestehe.

Früher sei der Militärbischof nicht gleichzeitig Diözesanbischof gewesen. Aufgrund der Erfahrungen insbesondere in der deutschen Vergangenheit sei nach dem 2. Weltkrieg bewußt darauf verzichtet worden, einen eigenen Militärbischof zu installieren, wie es z. B. in Österreich und anderen Nachbarländern der Fall sei. Man habe einen Diözesanbischof als Militärbischof gewollt, um die Verzahnung der Seelsorge zwischen Diözesen und Militär klarzustellen. Dies habe auf der anderen Seite eine Minderung der Rechte des Militärbischofs zur Folge gehabt: Er sei immer in einer Weise, die im Grunde eine Einschränkung seiner seelsorglichen Kompetenz bedeute, vom Verband der Diözesen bzw. von den anderen Bistümern abhängig gewesen, die die Kirchensteuern vereinnahmten und zu zwei Dritteln an ihn weiterleiteten.

Der Redner betont, daß es im bestehenden Kirchensteuersystem einen schweren Systembruch darstelle, daß Kirchensteuern privatrechtlich und nicht öffentlich-rechtlich verwaltet würden, auch wegen der aufsichtsrechtlichen Fragen.

Zur Frage der Beamteneigenschaft macht er darauf aufmerksam, daß es den nordrhein-westfälischen Diözesen - anders als in den evangelischen Landeskirchen und anders auch als in einigen süddeutschen Diözesen - keine Kirchenbeamten, sondern nur Bedienstete mit beamtenähnlichem Status gebe. Die Frage, wie dies zukünftig beim Militärbischof gehandhabt werde, dürfte sich seines Erachtens mehr nach praktischen als nach grundsätzlichen Gesichtspunkten entscheiden.

Abgeordneter Dr. Gerritz (SPD) bemerkt, ihm sei nun deutlich geworden, daß es sich nicht um eine Veränderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche handele, sondern um ein innerkirchliches Problem, und das auch nur auf dem Sektor der Finanzen.

Er sehe auch ein, daß die beantragte Änderung schon aus semantischen Gründen Sinn mache; denn verglichen mit der "Soldatenseelsorge GmbH" sei die Anstalt des öffentlichen Rechts nach außen sicherlich der gelassenere Typus.

In der Vergangenheit seien Auseinandersetzungen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Landtag nicht immer leicht gewesen, weil die verschiedenen Positionen innerhalb der Kirchen häufig auf die Politiker zurückgefallen seien. Deshalb liege es im Interesse der Landespolitik, bei derartigen Gesetzentwürfen dafür zu sorgen, daß die Strukturen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat eindeutig und klar seien. An einer Trennung zwischen Kirche und Staat sollte beiden Seiten gelegen sein.

Bei der Militärseelsorge gebe es historisch belastete Komplexe. Wenn im Fernsehen präsentiert werde, wie etwa die Waffen der Serben von der orthodoxen Kirche gesegnet würden, werde die Problematik deutlich, die Deutschland in seiner Vergangenheit bis ins Dritte Reich hinein erlebt habe. Von daher müßten Kirchenvertreter auch Verständnis dafür haben, wenn die Politik auf solche Fragen sensibel reagiere. Er habe verhindern wollen, später von Soldaten mit der Frage angegangen zu werden: "Was hast du da eigentlich beschlossen?" - Er habe heute die notwendige Klarheit gewonnen und dürfe sich dafür bedanken.

Die Bedenken des **Abgeordneten Appel (GRÜNE)** sind durch das Vorgetragene nicht ganz ausgeräumt worden. Ihm sei noch nicht klar, warum es unverzichtbar sei, von einer offenbar praktikablen Lösung der Verwaltung von Kirchenbeiträgen - um solche handele es sich ja bei der "Kirchensteuer" eigentlich; denn ihre Verwendung werde schließlich nicht vom Bundesrechnungshof nachgeprüft - abzugehen und eine andere Organisationsform zu wählen. Er habe vielmehr den Eindruck, daß es sich um eine weitere Verquickung von Thron und Altar handele; seine Fraktion strebe an, so etwas künftig zu vermeiden.

Der katholischen Kirche sei es offenbar wichtig, daß die Soldatenseelsorge künftig Beamte bestellen könne, jedenfalls daß im Personalwesen künftig nach öffentlichem Recht verfahren werde. Nun sei bekannt, daß die katholische Kirche im Verhältnis zu ihren Beschäftigten oft im Sinne der Grundrechte sehr bedenkliche Praktiken anwende: Ein Hausmeister werde mit Sanktionen versehen, wenn seine Kinder aus der Kirche austräten; eine als Sozialarbeiterin beschäftigte ledige Mutter, die aus der Kirche ausgetreten sei, werde entlassen; nicht selten würden beschäftigte Personen aufgrund ihres Glaubens in einer Weise behandelt, die den Grundrechten in diesem Lande widerspreche.

Er frage sich, wie es sich auf die Arbeitsverhältnisse auswirken werde, wenn die "Soldatenseelsorge GmbH" künftig den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erhalte: ob sie sich den sonst auch in der Verwaltung üblichen Gepflogenheiten anpasse oder weiterhin so verfahren werde, wie es die katholische Kirche landauf, landab, praktiziere.

Er habe den Formulierungen des Abgeordneten Appel zwar wieder einmal mit Vergnügen zugehört, entgegnet **Direktor Augustinus Graf Henckel-Donnersmarck**; in der Sache müsse er aber doch mit einem gewissen Nachdruck widersprechen. Es sei unbestritten, daß die katholische Kirche an ihre Bediensteten Anforderungen stelle, die bei anderen Organisationen so nicht üblich seien. Er dürfe aber darauf hinweisen, daß bei der Evangelischen Landeskirche im Rheinland ein Pfarrer, der eine Katholikin heirate, sofort aus dem Dienst gewiesen werde. Entscheidend sei jedoch: Jeder kirchlich Bedienstete habe das uneingeschränkte Recht, sich an die Arbeitsgerichtsbarkeit zu wenden. Soweit er es übersehen könne, habe die Kirche in derartigen Streitfällen bisher immer Recht bekommen. Der WDR habe, wenn er hierüber berichte, sicherlich nicht die Qualität eines Bundesarbeitsgerichtes oder Bundesverfassungsgerichtes. Auch ihm sei bekannt, daß die Kirche in einer Reihe von Fällen - entsprechend dem von beiden Seiten unterschriebenen Arbeitsvertrag - Bedienstete wegen kirchlich nicht zu ordnender Eheverhältnisse entlassen habe. Daß aber ein Hausmeister entlassen werde, weil die Kinder aus der Kirche ausgetreten seien, sei ihm völlig neu. Er wäre sehr erstaunt, wenn ein kirchlicher Träger eine solche Kündigung ausspräche; seines Erachtens hätte sie vor einem Arbeitsgericht auch keinen Bestand.

Nicht zu bestreiten sei, daß es im allgemeinen bei der Kirche besondere Bestimmungen für Arbeitsverhältnisse gebe. Diese würden vorhersehbar auch bei der Militärseelsorge angewandt, ganz gleich, welche Organisationsform sie habe.

Von "Kirchenbeiträgen" zu sprechen, bleibe jedem unbenommen; nach dem Gesetz handele es sich jedenfalls um "Steuern". Der Steuerbürger habe selbstverständlich ein Recht darauf, daß seine Gelder ordnungsgemäß verwaltet würden - eben nicht privatwirtschaftlich. Auch wenn die Kirche nicht der Kontrolle des Bundesrechnungshofs unterliege, seien doch erstens ihre Etats öffentlich; zweitens gebe es Gremien, die über die Etatpläne entschieden; und drittens könne er versichern, daß die kirchlichen Finanzkammern nicht weniger penibel seien als der Bundesrechnungshof.

Militärgeneralvikar Dr. Niermann hält es für richtig, immer wieder zu fragen, ob es unzulässige Vermischungen zwischen "Thron und Altar" gebe. Jede kirchliche Wirklichkeit habe jedoch mit staatlichem Recht zu tun. Auch die bisherige privatrechtliche Lösung für die Soldatenseelsorge habe ihre Implikationen staatlicher Art; die Eintragung beim Handelsregister bedeute eine Anerkennung staatlichen Rechts. Die Kirche lebe nicht in einem luftleeren Raum, sondern innerhalb der staatlichen, politischen Ordnung.

Staatssekretär Dr. Besch (Kultusministerium) bemerkt abschließend, er selbst sei Staatskirchenrechtler aus der Schule von Konrad Hesse, nach der die Kirche Partner des Staates mit Verfassungsrang sei. Von daher seien ihm bestimmte Probleme nicht sichtbar gewesen, die ihm durch die Beiträge der Abgeordneten erst deutlich geworden seien. Er nehme die Kritik des Abgeordneten Dorn an, daß etwas mehr Sensibilität bei der Abfassung der Begründung weitergeholfen hätte. Er bitte, das nachzusehen; wenn die Begründung nach der heutigen Sitzung geschrieben worden wäre, wäre sie vermutlich etwas anders ausgefallen.

Die **Vorsitzende** dankt den heutigen Gästen für ihre hilfreichen Beiträge. Mit ihrem Vorschlag, in der nächsten Sitzung über den Gesetzentwurf abzustimmen, ist der **Ausschuß** einverstanden.

(Die Sachverständigen verlassen die Sitzung.)